

Anfrage Nr.: 0028/2011/FZ
Anfrage von: Stadtrat Rothfuß
Anfragedatum: 15.05.2011

Betreff:

Helikopterflüge über Heidelberg

Schriftliche Frage:

Samstags und sonntags finden zu touristischen Zwecken Ausflugsflüge per Helikopter über Heidelberg und dem Neckartal statt. Diese Flüge sind mit einer Lärmbelästigung, insbesondere für die Bewohner der Altstadt und Neuenheim, aber auch für viele Touristen entlang des Neckars, verbunden.

1. Wie oft finden diese Flüge statt?
2. Welche min. Flughöhe ist dabei genehmigt?
3. Wie wird die Einhaltung dieser min. Flughöhe kontrolliert?
4. Warum werden diese Flüge von städtischer Seite auf Heidelberg Marketing beworben? Dies ist m.E. mit der Ziel der Umwelthauptstadt nicht vereinbar.

Antwort:

Für die Bearbeitung von Beschwerden über zivilen Fluglärm ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig. Aus rechtlicher Sicht sind Flüge von Hubschraubern und Kleinflugzeugen durch das Recht der freien Nutzung des Luftraumes generell nicht zu beanstanden. Eine Eingriffsmöglichkeit wäre nur im Falle der Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestflughöhe gegeben.

2011 sind aktuell noch keine Beschwerden über Hubschrauberrundflüge bei der Stadtverwaltung eingegangen. Bürger die sich über solche Rundflüge bei der Stadtverwaltung beschweren, werden aufgrund der fehlenden Zuständigkeit direkt an das Regierungspräsidium Karlsruhe verwiesen.

Unter Hinweis auf die Unzuständigkeit der Stadtverwaltung Heidelberg können wir zu den von Ihnen gestellten Fragen folgende Informationen geben:

Zu 1: Die Heidelberg Marketing GmbH hat im letzten Jahr einen Helikopterflug vermitteln. Alle anderen Flüge werden beim Anbieter direkt gebucht. Für diese Rundflüge bedarf es sofern die Mindestflughöhe von 600 m eingehalten wird, keiner Genehmigung. Eine Aussage über die Gesamtanzahl der stattfindenden Flüge über Heidelberg kann nicht getroffen werden.

Zu 2. und 3: Wie bereits erwähnt beträgt die Mindestflughöhe für Kleinflugzeuge und Hubschrauber die in der Regel nach Sichtflugregeln verkehren 600 m. Die Mindestflughöhe ist unabhängig davon, ob es sich um ein Ballungsgebiet oder ein anderes Gebiet handelt.

Sofern die Einhaltung der Sichtflugregeln im Einzelfall, z.B. bei schlechter Sicht, eine geringere Flughöhe erfordert, lässt die Luftverkehrs-Ordnung eine Mindesthöhe von 300 m über Städten und dicht besiedelten Gebieten zu.

Sofern Kleinflugzeuge und Hubschrauber nach Instrumentenflugregeln verkehren, werden ihnen die Flughöhen von der Deutschen Flugsicherung GmbH zugewiesen.

Die Kontrolle der Flughöhe obliegt dem Regierungspräsidium Karlsruhe. Eine Unterschreitung der Mindestflughöhe kann von dem Regierungspräsidium als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Näheres hierzu können Sie der Kleinen Anfrage beim Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 14/2932, entnehmen.

- Zu 4: Die Zusammenarbeit mit dem Anbieter besteht noch aus der Zeit der Heidelberger Kongress- und Tourismus GmbH. Die Flüge werden aber nicht mehr, wie früher in Broschüren aktiv beworben, sondern nur online. Sofern allgemein gewünscht wird, dass das Angebot auf der Internetseite der Heidelberg Marketing GmbH entfernt wird, ist Heidelberg Marketing gerne bereit, mit dem Anbieter zu sprechen.